

- ✚ St. Helena · St. Andreas Ludwigslust
- ✚ Christus König Wittenburg
- ✚ Heilig Kreuz Boizenburg
- ✚ St. Elisabeth Hagenow

Pfarrei Heilige Edith Stein

Schloßstraße 11
 19288 Ludwigslust
 Telefon (03874) 216 13
 Fax (03874) 472 75

pfarrbuero@pfarrei-edith-stein.de



Institutionelles Schutzkonzept
 der Katholischen Pfarrei Heilige Edith Stein, Ludwigslust

Stand: Dezember 2021

Erstellt von einer Arbeitsgruppe der Pfarrei Heilige Edith Stein:

Susanne Lubig,	Christus König Wittenburg
Juliane Käber,	Heilig Kreuz Boizenburg
Gabriele Dierkes,	St. Elisabeth Hagenow
Ulrike Schneider,	St. Helena/St. Andreas Ludwigslust
Manfred Rieland,	St. Helena/St. Andreas Ludwigslust
Raphaella Hellwig,	Gemeindereferentin

Inhalt

1. Leitbild zum Schutzkonzept der Pfarrei Heilige Edith Stein	3
2. Begriffserklärung	4
2.1. Grenzverletzungen/Übergriffe.....	4
2.2. Sexualisierte Gewalt/ Sexueller Missbrauch.....	5
2.3. Geistlicher Missbrauch	6
2.4. Täterstrategien	6
3. Gesetzliche Grundlagen	8
3.1. Bundeskinderschutzgesetz.....	8
3.2. Kinderrechte	9
3.3. Deutsche Bischofskonferenz / Präventionsordnung	9
3.4. Prävention	9
4. Risikoanalyse	10
4.1. Tages-/Einzelveranstaltungen mit einer festen Bezugsperson.....	11
4.2. Tages-/ Einzelveranstaltungen ohne feste Bezugsperson.....	12
4.3. Mehrtätige Veranstaltungen mit Übernachtung	12
4.4. Räumlichkeiten der Gemeinden	12
5. Bestehende Schutzmaßnahmen in der Pfarrei.....	12
5.1. Verhaltenskodex in der katholischen Pfarrei Heilige Edith-Stein	12
5.2. Personalauswahl	15
5.2.1. Einstellungsgespräche und Kolloquium	15
5.2.2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und ergänzende Selbstauskunft oder ehrenamtliche Erklärung	15
5.2.3. Schulungen.....	16
5.3. Benennung von Ansprechpersonen für das Thema Prävention in der Pfarrei.....	17
6. Intervention.....	17
6.1. Umgang mit Grenzverletzungen:	17
6.2. Ansprechpersonen zur Meldung von Grenzverletzungen, dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung.....	27
6.3. Rehabilitation und nachhaltige Aufarbeitung	28
7. Orte Kirchlichen Lebens und Institutionelles Schutzkonzept	28
8. Qualitätssicherung.....	29
Anhang.....	31

1. Leitbild zum Schutzkonzept der Pfarrei Heilige Edith Stein

In unserem christlichen Glauben bezeugen wir, dass alle Menschen von Gott geliebte Geschöpfe sind. Als Brüder und Schwestern dürfen wir diese Liebe einander weitergeben und tragen daher Verantwortung füreinander. Diese Verantwortung nehmen wir in der kirchlichen und caritativen Arbeit wahr.

Leidvolle Erfahrungen, auch in unserem Umfeld, machen ein Schutzkonzept erforderlich.

Das Schutzkonzept schafft klare Regeln, um weiteren Missbrauch von Schutzbefohlenen möglichst zu verhindern. Es soll alle, vom hauptamtlichen Mitarbeiter bis zu den ehrenamtlichen Helfern, für diese Problematik sensibilisieren.

Eine sich immer wieder anpassende Präventionsarbeit steht dabei an erster Stelle. Das Schutzkonzept gilt für alle Aktivitäten, auch die privaten Kontakte, innerhalb und außerhalb der kirchlichen Einrichtungen und unterliegt keinen geographischen Grenzen. Es ist für alle Mitarbeiter und Ehrenamtliche bindend. Unser Ziel ist: Kirche als ein sicherer und schutzbietender Raum.

Besonders die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen setzt immer einen persönlichen und verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz voraus. Da besonders Kinder den Umgang mit Nähe und Distanz erst noch lernen müssen, ist die Verantwortung der Erwachsenen hier ganz besonders groß. Sexualisierte Nähe oder gar Gewalt und geistlicher Missbrauch stehen im Widerspruch zu unseren christlichen Werten.

Inakzeptabel sind deshalb auch eine sexualisierte Sprache, Bilder, geistliche bzw. spirituelle Manipulation und die Benutzung von Medien mit entsprechenden Inhalten. Kirche als ein Raum, in dem respektvoll und ohne Angst vertrauensvolle Nähe zugelassen werden kann, in dem dann aber auch wieder die gebotene Distanz eingenommen wird. Ohne diesen Raum ist eine vertrauensvolle Beziehungsarbeit in und außerhalb der Kirche nicht möglich. Dieser sensible Raum macht eine gute Präventionsarbeit nicht einfacher.

Wir wollen vor unzulässiger Nähe schützen, aber wir möchten auch ganz bei den uns anvertrauten Menschen sein. Dabei entstehen enge und vertrauensvolle Bindungen, welche wir wiederum vor Missbrauch schützen wollen.

Betroffene von Grenzverletzungen sind ganz besonders achtsam zu behandeln und vor weiteren Verletzungen zu schützen. Eine Aufarbeitung muss sensibel unterstützt werden. Erfahrungen, Situationen und Möglichkeiten von Grenzverletzungen müssen in die Prävention eingearbeitet werden. Dabei ist ein umfassender Erfahrungsaustausch mit einer/einem unabhängigen Schutzbeauftragten zu fördern.

Eine gute Präventionsarbeit beginnt spätestens mit der Planung des Konzeptes für Aktivitäten und Einrichtungen. Die Verantwortung zur Durchsetzung des Schutzkonzeptes liegt zuerst immer bei dem Leiter der jeweiligen Aktivität oder Einrichtung.

Von der/dem zuständigen Schutzbeauftragten der Pfarrei Heilige Edith Stein wird er dabei unterstützt.

Nähere Regelungen sind im folgenden Schutzkonzept festgeschrieben.

2. Begriffserklärung

2.1. Grenzverletzungen/Übergriffe

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten. Sie verletzen die Grenzen **zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen**. Verübt werden Grenzverletzungen sowohl von erwachsenen Frauen, Männern und Jugendlichen, die mit Betreuungs- oder Versorgungsaufgaben beauftragt wurden (zum Beispiel auch Hausmeister oder Begleitungen auf Klassenfahrten), als auch von gleichaltrigen oder älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag mit Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern empfiehlt sich eine Differenzierung zwischen:

- **Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden** und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren,
- **Übergriffe**, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs sind,
- **strafrechtlich relevante Formen der Gewalt** (wie zum Beispiel körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung/(sexuelle) Nötigung).
- Übergriffige Verhaltensweisen durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Institutionen führen häufig zu einer Kindeswohlgefährdung. Sie sind Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen und grundlegender Defizite im Sozialverhalten und/oder fachlicher Mängel, die nicht wie grenzverletzendes Verhalten allein durch Sensibilisierung und Qualifizierung im Rahmen von Praxisanleitung, Fortbildung und Supervision korrigierbar sind. **In einigen Fällen gehören sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe durch Pädagogen/Pädagoginnen zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs.**

Sicherlich sind nicht alle übergriffigen Handlungen im Detail geplant, doch entwickelt sich ein übergriffiges Verhalten/übergriffige Verhaltensmuster nur, wenn Erwachsene oder Jugendliche sich über gesellschaftliche/kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und/oder fachliche Standards hinwegsetzen. Übergriffe unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch:

- Missachtung der verbal oder nonverbal gezeigten (abwehrenden) Reaktionen der Opfer,
- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen und/oder
- Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten (zum Beispiel Kritik durch Jugendliche, Eltern, Pädagogen/Pädagoginnen, Vorgesetzte, fachliche Kooperationspartner/innen),
- unzureichende persönliche bzw. fehlende Übernahme der Verantwortung für das eigene grenzüberschreitende Verhalten,
- Abwertung von Opfern und/ oder kindliche/jugendliche Zeugen/Zeuginnen, die Dritte um Hilfe bitten (als „Petzen“ bzw. „Hetzerei“ abwerten),
- Vorwurf des Mobbing gegenüber Kindern, Jugendlichen und Kollegen/Kolleginnen, die Zivilcourage zeigen/ihrer Verantwortung nachkommen und Grenzverletzungen in Institutionen als solches benennen und sich zum Beispiel an die Leitung der Einrichtung oder externe Beratungsstellen wenden.

2.2. Sexualisierte Gewalt/ Sexueller Missbrauch

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ umfasst verschiedene Formen von Gewalt und Machtausübung, die mittels sexueller Handlungen zum Ausdruck gebracht werden. Das kann sexueller Missbrauch von Kindern sein oder Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Stalking, Missbrauch von Schutzbefohlenen, von widerstandsunfähigen Personen oder unter Ausnutzung eines Betreuungs- oder Beratungsverhältnisses. Auch sexuelle Berührungen und Belästigungen, anzügliche Bemerkungen oder Blicke können dazu gezählt werden. Sexualisierte Gewalt bezeichnet also jede sexuelle Handlung an oder vor einer Person, die darauf ausgerichtet ist Macht und Autorität zu missbrauchen.

(Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (2014), Presseerklärung „Vergewaltigung: Die Schwächen der Strafverfolgung – das Leiden der Opfer“ (Fegert, J.M.; König, L.; König, C.; Rassenhofer, M.; Schneider, T.; Seitz, A.; Ströber, N., Berlin, (2011): Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung der Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs)

2.3. Geistlicher Missbrauch

Es ist Aufgabe von Seelsorgerinnen und Seelsorgern und allen, die andere auf ihrem Glaubensweg begleiten, diesen die befreiende Botschaft des Evangeliums zu erschließen.

Geistlicher Missbrauch beginnt deshalb dort, wo jemand einen Menschen, der von ihm Weg-Weisung erwartet, stattdessen mithilfe biblischer Aussagen, theologischer Inhalte oder spiritueller Praktiken, manipuliert und unter Druck setzt. Statt in eine befreiende und erfüllende Beziehung mit Gott wird die missbrauchte Person auf solche Weise in die Irre, in Enge und Isolierung geführt. Das Ergebnis ist Abhängigkeit statt Autonomie. Das aber ist eine Form von Machtmissbrauch, weil Grenzen, die gesetzt sind, durch den Täter unter Ausnutzung seiner Rolle oder Aufgabe überschritten werden, ohne dass sich Betroffene dagegen wehren können.

(Quelle: Bistum Osnabrück)

2.4. Täterstrategien

Berufswahl

Zielgerichtet versuchen Täter (Täterinnen) mit potenziellen Opfern in Kontakt zu kommen. In diesem Sinne ist die Entscheidung für eine ehrenamtliche, haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit im pädagogischen, medizinischen, seelsorgerischen oder therapeutischen Bereich eine "klassische Täterstrategie".

Institutionelle Strukturen nutzen

Täter (Täterinnen) suchen zielgerichtet Arbeitsplätze in Einrichtungen, in denen die Wahrscheinlichkeit relativ gering ist, dass ihre Missbrauchshandlungen bekannt werden. Dies ist z.B. bei Institutionen der Fall, deren institutionelle Identitäten sich stark von anderen vergleichbaren Einrichtungen abgrenzen und die sich im besonderen Maße "um ihren guten Ruf sorgen".

Fachliche Unklarheiten nutzen

In der Praxis lassen sich nicht nur rigide und unklare Leitungsstrukturen, sondern ebenso bestimmte fachliche Konzeptionen als ein Risikofaktor für die sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen ausmachen. Dabei kristallisierten sich Konzeptionsmerkmale heraus, die Täter (Täterinnen) die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen in Institutionen "erleichtern".

Wahrnehmung der Umwelt vernebeln

Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen) pädagogischer und psychosozialer Arbeitsfelder gelten gemeinhin als rechtschaffene Bürger (Bürgerinnen) und als Autoritäts- und Vertrauenspersonen, die im Sinne des Kindeswohls tätig sind. ...

Missbrauchende Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen) wägen genau ab, welches Risiko sie eingehen, dass das von ihnen geplante Verbrechen innerhalb der Institution erkannt und benannt wird. Sie bereiten die sexuelle Ausbeutung systematisch vor: Als "Künstler der Manipulation" haben Täter (Täterinnen) die Fähigkeit entwickelt, Menschen täuschen zu können (Eldridge 1999).

Gezielte Suche nach verletzlichen Kindern

Nach einer ersten Kontaktaufnahme mit Mädchen und Jungen nutzen Täter (Täterinnen) ihre berufliche Position, um Informationen über ihre potenziellen Opfer zu sammeln. Welche sozialen Kontakte hat ein Kind? Welche Vorlieben, Abneigungen, Gewohnheiten, Wünsche und Ängste, familialen Belastungen, soziale Stellung innerhalb der Gruppe und/oder Familie? Conte, Wolf & Smith (1989) zeigen die besondere Fähigkeit von Tätern (Täterinnen) auf, verletzliche Kinder zu identifizieren.

Strategien im Kontakt mit dem Opfer

Nach der Kontaktaufnahme mit potenziellen Opfern praktizieren missbrauchende Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen) aus Institutionen oftmals schwer zu erkennende sexuelle Grenzüberschreitungen. Sie prüfen die Widerstandsfähigkeit der potenziellen Opfer. Gezielt suchen sie widerstandsschwache Mädchen und Jungen und versuchen deren Wahrnehmung zu vernebeln. Schritt für Schritt betten sie die sexuellen Grenzüberschreitungen in alltägliche Arbeitsabläufe ein (z.B. Pflege, Hilfestellungen im Sport) und etikettieren diese Verletzungen der persönlichen Integrität der Opfer anschließend als normal (Desensibilisierung gegenüber sexuellen Grenzverletzungen)

Institutionelle Dynamiken

Nicht nur die Reaktionsweisen von Laien, sondern auch die von Fachleuten auf die Vermutung der sexuellen Ausbeutung durch Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen) aus Institutionen werden weniger von Fakten als von Bildern bestimmt, die man/frau sich von Formen und Ausmaß sexuellen Missbrauchs macht. Die Tatsache, dass Täter (Täterinnen) sich oftmals z.B. als engagierte und kinderliebe Pädagogen (Pädagoginnen) geben, um leichter Zugang zu Kindern zu bekommen, ist bis heute im öffentlichen Bewusstsein kaum verankert. Auch wird die von jugendlichen Tätern in Institutionen verübte sexuelle Gewalt meist bagatellisiert, Frauen die sexuelle Ausbeutung nicht zugetraut.

Der Umgang mit Vermutungen

Es fällt ungleich schwerer, sich sexuelle Gewalt in den eigenen Reihen vorzustellen als außerhalb der eigenen unmittelbaren Lebenswelt... Verdachtsmomente werden oftmals durch die vom Täter (von der Täterin) strategisch gestreuten Alternativerklärungen für missbräuchliche Situationen und Auffälligkeiten der betroffenen Kinder "entkräftet"... Die von langer Hand initiierte Manipulation der Wahrnehmung der Kinder, der Eltern, Kollegen und Kolleginnen wirkt meist ebenso über einen langen Zeitraum. Somit haben Institutionen oftmals nur eine sehr geringe Chance, das Verbre-

chen durch einen Mitarbeiter (eine Mitarbeiterin) ohne fachliche Unterstützung von außen bewusst wahrzunehmen und aufzudecken.

(U. Endres 2003)

(Täterforschung (z.B. Elliot/Browne/Kilcoyne 1995) als auch Erfahrungsberichte aus der Praxis (Enders/Simone/Bange 2001; Bange/Enders 1995) machen deutlich, dass auch die sexuelle Ausbeutung in Institutionen kein "zufälliges" Geschehen ist, sondern das Ergebnis eines strategischen Vorgehens)

3. Gesetzliche Grundlagen

3.1. Bundeskinderschutzgesetz

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch, Misshandlungen und Verwahrlosung wurde 1989 in der UN- Kinderrechtskonvention (UN-KRK) als Recht aller Kinder und Jugendlicher festgeschrieben. 1992 hat Deutschland diese Konvention ratifiziert. Seither ist das Recht auf Schutz von Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Gesetzen immer deutlicher formuliert worden. Für alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ist der gesetzliche Kinderschutz auftrag in §§ 8a und 8b Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz beschrieben. Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz legt die Grundlage für die Verstärkung und Verbesserung des aktiven Kinderschutzes.

Das Gesetz dient dem Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Dies wird durch den Aufbau der frühen Hilfen, die Verbesserung der Kooperation aller am Kinderschutz beteiligten Einrichtungen und Dienste, dem Aufbau von Kinderschutznetzwerken und den verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen bewirkt. Hierzu gehört auch die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der öffentlichen und freien Träger sowie die Überprüfung der Eignung der Mitarbeiter.

Der aktive Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen entspricht der christlichen Grundhaltung von Respekt, Wertschätzung und Achtsamkeit gegenüber dem Nächsten. Hieran orientiert sich der christliche Auftrag, auf den Schutz des Schwächsten hinzuwirken. Dies ist die besondere Stärke von katholischen Pfarrgemeinden. Diese Haltung wird in unserer Pfarrei an allen Stellen aktiv gelebt und ist damit ein wesentlicher Beitrag zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und geistlichem Missbrauch. Es ist eine gemeinsame Herausforderung für alle, die in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen beschäftigt sind, hierauf hinzuwirken.

(Quelle: Arbeitshilfe Hinsehen-Handeln- Schützen Prävention im Erzbistum Hamburg)

3.2. Kinderrechte

“Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.”
(§ 1631.Abs.2 BGB)

Das Wohl von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen kann durch das Handeln oder Unterlassen von Eltern oder Dritten schwer beeinträchtigt werden. Der Schutz dieser Personen ist deshalb eine wichtige Aufgabe für alle in der Pfarrei Heilige Edith Stein Tätigen.

3.3. Deutsche Bischofskonferenz / Präventionsordnung

Seit Ende Januar 2010 wird durch die bekannt gewordenen Fälle sexuellen Missbrauchs am Canisius-Kolleg in Berlin eine öffentliche Debatte zu diesem Thema geführt. Bischof Dr. Stephan Ackermann (Trier) ist Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes. Auf der Website der Deutschen Bischofskonferenz werden alle Ergebnisse, Verfahrensordnungen und relevanten Aspekte dargestellt.

3.4. Prävention

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene haben ein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und Wahrung ihrer sexuellen Integrität. Diesem Recht weiß sich die Pfarrei Heilige Edith Stein in besonderer Weise verpflichtet. Durch geeignete Maßnahmen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und geistlichem Missbrauch soll dieses Recht sichergestellt werden. Ziel hierbei ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln, die auch im achtsamen, respektvollen und grenzachtenden Umgang aller handelnden Personen untereinander zum Ausdruck kommt. Präventionsarbeit erschöpft sich nicht in Einzelmaßnahmen. Sie ist integraler Bestandteil der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Deshalb ist Prävention eine dauerhafte Verpflichtung aller, die in der Pfarrei Verantwortung für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene tragen.

Die Pfarrei Heilige Edith Stein trägt die Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt sowie geistigen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen integraler Bestandteil der Qualifizierung aller Personen in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenpastoral Tätigen ist.

Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von:

1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis,
2. Strategien von Täterinnen und Tätern,
3. Psychodynamiken der Opfer,

4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
7. konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt,
9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
10. Sexualisierte Gewalt von Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen.

(Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg)

4. Risikoanalyse

Um die größtmögliche Sicherheit für alle, die in den Räumlichkeiten der Katholischen Pfarrei Hl. Edith Stein, den Gemeindehäusern und den Außengeländen arbeiten und Verantwortung tragen, zu gewährleisten, gelten die folgenden Vereinbarungen: Es ist unser Ziel, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in den verschiedenen Gruppen und Teams vor Ort auf der Basis von Achtsamkeit, Wertschätzung und Respekt schrittweise eigene schützende Strukturen für Kinder und Jugendliche entwickeln.

Hierzu gehört als ein fester Bestandteil, dass sich die Mitarbeiter zunächst selbst klare Regeln im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen erarbeiten und diese festschreiben.

In einem zweiten Schritt werden auch Regeln mit und für die Gruppe erstellt und für alle sichtbar festgehalten. Diese Regeln schaffen Transparenz als Grundlage von Vertrauen.

Sie dienen dem Schutz möglicher Opfer.

Sie helfen bei der Einschätzung von Situationen.

Sie sollen helfen, Übergriffe und Fehlverhalten zu verhindern.

Sie dienen auch dem Schutz unserer Mitarbeiter.

Für Boizenburg, Hagenow, Ludwigslust und Wittenburg ergaben sich vier Schwerpunkte im strukturellen, räumlichen und persönlichen Bereich.

- 4.1. Tages-/ Einzelveranstaltungen mit einer festen Bezugsperson
- 4.2. Tages-/ Einzelveranstaltungen ohne feste Bezugsperson
- 4.3. Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung
- 4.4. Räumlichkeiten der Gemeinde

4.1. Tages-/Einzelveranstaltungen mit einer festen Bezugsperson

Bei Tages- und Einzelveranstaltungen mit einer festen Bezugsperson geht es in erster Linie um Veranstaltungen, bei denen Ehrenamtliche und Hauptamtliche in der Pfarrei einen direkten Bezug zu einem Kind oder Jugendlichen oder einer festen Gruppe haben. Der Haupt- oder Ehrenamtliche ist direkte Bezugsperson und verantwortlich für das Kind/den Jugendlichen oder die Gruppe.

Beispiele:

- Klassische Sakramentenvorbereitung (Erstkommunion und Firmung)
- Kinderkirche/Kindertage/Religiöse Kinderwoche
- Sternsingeraktion der Pfarrei
- Messdienerstunden/Gruppenleitertreffen
- Seelsorgliche Gespräche
- Gebetskreise
- Chor
- Ehrenamtliche Dienste (z.B. Küster)
- Seniorenarbeit
- Haus- und Krankenbesuche
- Trauergesprächskreise u. Ä.

Um vor sexualisierter Gewalt zu schützen, ist es von grundlegender Bedeutung, dass keine Eins-zu-eins-Situation zwischen den leitenden Personen und den Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen entsteht. Das Sechs-Augen-Prinzip sollte immer gelten.

Termine sollen transparent mitgeteilt werden.

Es wird sich mit Kindern/Jugendlichen nicht im häuslichen/privaten Umfeld getroffen, sondern ausschließlich in gut einsehbaren, offenen Räumlichkeiten der Pfarrei.

Klassische Sakramentenvorbereitung (Erstkommunion und Firmung)

Gemeinsame Rituale werden den Kindern und Jugendlichen nicht „aufgestülpt“, wenn sie sich dabei unwohl fühlen.

Katecheten halten Katechesen nach Möglichkeit nicht allein.

Es ist zu vermeiden, dass ein Kind/Jugendlicher/Schutzbefohlener über einen längeren Zeitraum mit einem Erwachsenen allein ist.

Sternsingeraktion der Pfarrei:

Es wird gefragt, ob das Kind/der Jugendliche Hilfe beim Anziehen braucht.

Kinder werden nicht allein zurückgelassen.

Gebetskreise, Trauergesprächskreise etc.:

Diese Treffen finden oft im häuslichen Umfeld der Teilnehmenden statt: In diesem Fall muss auf die Transparenz geachtet werden, sodass Termine offen nach außen kommuniziert werden.

4.2. Tages-/ Einzelveranstaltungen ohne feste Bezugsperson

Es ist hier vorübergehend ein Verantwortlicher zu bestimmen.

4.3. Mehrtätige Veranstaltungen mit Übernachtung

Bei Fahrten mit Übernachtung nehmen männliche und weibliche Begleitpersonen teil. Gruppenleiter/Innen müssen einen Jugendleiterkurs sowie eine Präventions-schulung absolviert haben. Erwachsene Begleitpersonen müssen eine Präventions-schulung absolviert, ein erweitertes Führungszeugnis im Erzbistum eingereicht ha-ben und die allgemeingültige Selbstverpflichtungserklärung (Hauptamtliche) bzw. den Verhaltenskodex unterschreiben. Bei einer Ferienfreizeit am Wasser muss min-destens ein Leiter einen Erste-Hilfe-Schein bzw. den Rettungsschwimmer-Schein haben. Die Anzahl der Begleiter muss in angemessener Betreuungsrelation stehen. Die Unterbringung erfolgt geschlechtergetrennt. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zu-stimmung der Erziehungsberechtigten und des Rechtsträgers.

4.4. Räumlichkeiten der Gemeinden

Die räumliche Situation kann ein besonderes Gefahrenmoment darstellen. Sofern ein Haupt- oder Ehrenamtlicher mit einem Kind, Jugendlichen oder erwach-senen Schutzbefohlenen allein ist, muss die Tür des jeweiligen Raumes geöffnet bleiben und somit einsehbar sein. Das gilt auch für die Sakristeien. Durch eine aktuelle Schlüsselliste in allen Pfarrbüros ist in der Regel sicher gestellt, dass nur berechtigte Personen Zugang zu den Räumlichkeiten haben. Eine Beleh-rung, dass der Schlüssel nicht weitergegeben werden darf, hat zu erfolgen.

Die Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte ist bei uns bereits klar geregelt. Über die Vermietung sollten die Gruppen, die zeitgleich im Gebäude sind, informiert wer-den.

5. Bestehende Schutzmaßnahmen in der Pfarrei

5.1. Verhaltenskodex in der katholischen Pfarrei Heilige Edith-Stein

Dieser Verhaltenskodex soll Orientierung für angemessenes Verhalten in der pasto-ralen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen geben, ein Miteinander, das geprägt ist von Achtsamkeit fördern und ein adäquates Verhält-nis von Nähe und Distanz beschreiben. Insbesondere soll ein bestmöglicher Schutz vor grenzüberschreitendem Verhalten und sexualisierter Gewalt sowie geistlichem Missbrauch in unserer Pfarrei gewährleistet werden.

Der Verhaltenskodex soll die gemeinsame Basis für das Verständnis des Umgangs mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in unserer Pfarrei darstellen. Ziel ist, dass sich in der Pfarrei und insbesondere bei allen Mitarbeitenden eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen wahrnimmt und respektiert. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sowie deren Erziehungsberechtigte/Sorgeberechtigte werden altersentsprechend und in geeigneter Form über die Inhalte des Verhaltenskodex informiert und mit ihnen die Themen Selbstbestimmung, Selbstschutz, Kinderrechte, Präventionsmaßnahmen etc. sowie die Festlegungen der Pfarrei zum Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten besprochen. Der Verhaltenskodex ist für alle ehrenamtlich, nebenamtlich und hauptamtlich in unserer Pfarrei Tätigen verbindlich. Durch Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung verpflichten sich alle Mitarbeitenden dazu, den Verhaltenskodex zu befolgen.

Die Verhaltensregeln werden für folgende, besonders relevante Bereiche des Miteinanders in unserer Gemeinde beschrieben:

Nähe und Distanz

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen findet in den dafür vorgesehenen Räumen statt. Diese müssen jeder Zeit für andere von außen zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen sein.

Zu einem Schutzbefohlenen darf nicht eine herausgehobene Beziehung, Freundschaft oder eine Intimität entstehen. Wenn unangemessen viel Nähe zu einem Mitarbeitenden gesucht wird, nimmt dieser das freundlich wahr, weist aber auf eine sinnvolle Distanz hin.

Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherung, insbesondere mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sowie jegliches, aufdringliches Verhalten von Bezugspersonen gegenüber Schutzbefohlenen sind verboten. Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert und dabei unbedingt auch auf einen achtsamen Umgang einer Gruppe untereinander orientiert. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

Sprache, Wortwahl, Kleidung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwenden in der Interaktion und Kommunikation keine sexualisierte Sprache oder Vulgärsprache. Es dürfen keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen erfolgen und dies darf auch nicht unter den anvertrauten Kindern und Jugendlichen geduldet werden. Auf sprachliche Grenzverletzungen wird angemessen reagiert und darauf hingewirkt, dieses Verhalten zu unterbinden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, dass sie im Kontakt mit Schutzbefohlenen keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.

Beachtung der Intimsphäre

Bei Übernachtungen im Rahmen von Kinderfreizeiten, z.B. RKW, Ausflüge o.ä. soll die Unterbringung in der Regel und nach Möglichkeit geschlechtergetrennt und getrennt zwischen Erwachsenen und minderjährigen Schutzbefohlenen erfolgen. Wo dies nicht möglich ist, ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Eine Übernachtung von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt- und nebenberuflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden ist untersagt. Sanitärräume werden nur von Personen gleichen Geschlechts zeitgleich betreten bzw. genutzt. Der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person ist nicht gestattet. Bezugspersonen und Schutzbefohlene duschen getrennt. Vor dem Betreten von Schlafräumen wird angeklopft.

Zulässigkeit von Körperkontakt

Für die Grenzwahrung sind die erwachsenen Bezugspersonen verantwortlich. Wenn von Seiten der Schutzbefohlenen körperliche Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung beim Abschied oder zum Trost...), wird dies vom Erwachsenen reflektiert und im angemessenen Rahmen zugelassen.

Körperliche Nähe darf nur zugelassen werden, wenn dies den Bedürfnissen und dem Wohl des Schutzbefohlenen entspricht und niemals zur Erfüllung eigener Bedürfnisse dient.

Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen haben nicht zu erfolgen.

Körperkontakt im Rahmen von pädagogisch oder gesellschaftlich zugelassenen Spielen muss so gestaltet werden, dass Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene sich nicht genötigt oder unsicher fühlen und auch ein „Nein“ dazu sagen können.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene werden für einen verantwortungsvollen und dem Jugendschutzgesetz entsprechenden Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken sensibilisiert.

Auf eine altersangemessene, gewaltfreie Nutzung der Medien wird geachtet und zu jeder Form von Diskriminierung, gewalttätigen, rassistischen oder sexistischen Äußerungen und Mobbing Stellung genommen.

Bei Veröffentlichungen und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien sind die gesetzlichen Bestimmungen (Recht am eigenen Bild, Altersfreigabe, allgemeines Persönlichkeitsrecht) zu beachten.

Weder der Besitz, noch der Erwerb oder die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen, sexistischen oder rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen wird geduldet. Das bezieht sich auch auf Inhalte, die auf spirituelle Manipulation abzielen.

5.2. Personalauswahl

5.2.1. Einstellungsgespräche und Kolloquium

Prävention gegen grenzüberschreitendes Verhalten und insbesondere gegen sexualisierte Gewalt und geistlichem Missbrauch wird im Einstellungsgespräch mit Hauptamtlichen bzw. in einem Kolloquium mit Ehrenamtlichen thematisiert. Dazu gehört die Besprechung der Leitlinien, die im Verhaltenskodex der Pfarrei festgeschrieben sind. Dabei wird die Ablehnung jeglicher Form sexueller Grenzüberschreitung und sexueller Gewalt sowie geistlichem Missbrauch klar benannt. Ebenfalls wird auf die Notwendigkeit der Fortbildung im Bereich Prävention hingewiesen. Inhalte für das Kolloquium sowie dessen Ablauf müssen verbindlich beschrieben werden. Das Gespräch wird dokumentiert. Für Ehrenamtliche der Pfarrei sind die jeweils verantwortlichen Hauptamtlichen zuständig.

Für Angestellte der Pfarrei ist hier der Personalausschuss des Kirchenvorstandes zuständig.

In den jährlich stattfindenden Mitarbeitergesprächen ist Prävention ein fester Bestandteil.

5.2.2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und ergänzende Selbstauskunft oder ehrenamtliche Erklärung

Hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende (dies betrifft alle ehrenamtlich Tätigen der Pfarrei, die in regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen stehen: katechetisch Tätige, Religionslehrer, Leitungen von Kinder- und Jugendgruppen, Begleitungen von Freizeiten und Übernachtungsfahrten, Verantwortliche im Kinder- und Jugendbereich sowie der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen) müssen zu Beginn ihrer Tätigkeit und danach im Abstand von 5 Jahren ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis**, das nicht älter als 3 Monate sein darf, vorlegen.

Zudem müssen Hauptamtliche eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnen. Darin bestätigt der Mitarbeitende, keine Kenntnis über ein gegen ihn laufendes oder eingestelltes strafrechtliches Ermittlungsverfahren in Strafbeständen nach dem Strafgesetzbuch zu haben. Ehrenamtlich Tätige in der kirchlichen Arbeit mit Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg unterzeichnen eine ehrenamtliche Erklärung (siehe Anlage).

Die von der Pfarreikoordinatorin beglaubigten Kopien der Dokumente werden gemäß den datenschutzrechtlichen Richtlinien in der Katholischen Pfarrei Heilige Edith Stein aufbewahrt. Das Original verbleibt beim Inhaber.

Die entsprechenden Formulare sind im Anhang beigelegt.

5.2.3.Schulungen

Das Wissen über grenzüberschreitendes Verhalten und insbesondere sexualisierte Gewalt ist eine notwendige Voraussetzung, um Risiken von Schutzbefohlenen zu erkennen und Hilfe anbieten zu können.

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden wird zu Beginn ihrer Tätigkeit das Schutzkonzept ausgehändigt und sie bestätigen die Kenntnisnahme.

Ebenfalls sind alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verpflichtet, bei Tätigkeitsbeginn, spätestens nach 3 Monaten, die Teilnahme an einer Präventionsschulung nachzuweisen (Wiederholung nach 5 Jahren), sofern sie im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbefohlenen Erwachsenen haben.

Es muss verbindlich, nachvollziehbar und transparent festgelegt werden, welche Präventionsschulung der jeweiligen Aufgabe in Bezug auf „Art, Dauer und Intensität“ des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen angemessen und notwendig ist. Den Umfang der Schulungen regelt die Präventionsordnung des Erzbistums Hamburg.

Die Schulungen liegen in der Verantwortung der Pfarrgemeinde. Auch Mitarbeitende, die schon länger tätig sind, nehmen regelmäßig (alle 5 Jahre) an den Schulungen teil.

Kinder und Jugendliche, die Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen, sowie deren Erziehungsberechtigte/Sorgeberechtigte, werden altersangemessen und in einem geeigneten Rahmen durch die entsprechend Tätigen über den Inhalt des Verhaltenskodex informiert. Mit Schutzbefohlenen wird, dem Alter angepasst und entsprechend dem Projekt-/Veranstaltungsformat (eintägig, mehrtätig, einmalig, regelmäßig usw.), über Selbstschutz, Selbstbestimmung und die Haltung der Pfarrei zum Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten gesprochen. Die Gruppenleitung informiert die Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen über das Themenfeld „grenzüberschreitendes Verhalten und insbesondere sexualisierte Gewalt“. Auch mit den Eltern wird das Thema Prävention besprochen.

Für die Umsetzung und Qualitätssicherung wird eine hauptamtliche Person durch den Generalvikar benannt oder ersatzweise vom Pfarrer bestimmt. Diese hauptamtliche Person übernimmt die Qualitätssicherung, regelt die Schulungen (mit Unterstützung durch die anderen Hauptamtlichen), und reflektiert und überprüft das Schutzkonzept alle fünf Jahre. Diese hauptamtliche Person ist zuständig dafür, die Einhaltung der Standards sicherzustellen. Die hauptamtliche Person pflegt weiterhin die Kooperation mit den Fachinstitutionen (z.B. Fachberatungsstellen). Dafür sollten gesondert Arbeitsstunden zur Verfügung stehen.

Sollten sich aus der Praxis oder aus der Präventionsarbeit notwendige Änderungen im Schutzkonzept ergeben, wird eine Arbeitsgruppe einberufen.

Damit die Schulungen und Präventionsmaßnahmen nachprüfbar sind, muss ein datenschutzkonformes Dokumentationswesen aufgebaut werden. Hierfür muss eine Person benannt werden, die für die Dokumentation und Überprüfung zuständig ist. Alle Personen, die im Bereich von Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen tätig sind, sollten in einer Übersicht zusammengestellt und die Trägerverantwortung für ihre jeweiligen Tätigkeiten sollte geklärt sein.

5.3. Benennung von Ansprechpersonen für das Thema Prävention in der Pfarrei

Daniela Frese-Ihde, Verwaltungskordinatorin im Pfarramt Ludwigslust

Telefon: 03874-21613

Mail: pfarrbuero@pfarrei-edith-stein.de

6. Intervention

Erwachsene tragen die Verantwortung für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbedürftigen.

Erst wenn Mädchen, Jungen und erwachsene Betroffene erleben, dass eine Person ihre Gefühle von Zweifel, Verwirrung, Angst oder Ohnmacht wahrnimmt, endet ihre Isolation. Alle, die von sexueller Gewalt betroffen sind, brauchen Menschen, die ihnen glauben, sie schützen und trösten.

Handeln heißt:

- Informationen sammeln, miteinander Sprechen
- Informationen bewerten, Handlungsschritte festlegen, Arbeitsaufträge verteilen, Dokumentieren
- Einen neuen Gesprächstermin vereinbaren
- Sich fachliche Beratung und Hilfe holen
- Mit dem Wissen nicht alleine bleiben und trotzdem die notwendige Diskretion wahren

6.1. Umgang mit Grenzverletzungen:

In der Regel können Grenzverletzungen durch fachliche Anleitung, Fortbildung, Supervision, Dienstanweisungen und grenzachtende institutionelle Regeln vermieden und/oder korrigiert werden.

Grenzverletzungen finden häufig aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit statt. Wenn eine Grenzverletzung direkt beobachtet wird, muss das grenzverletzende Verhalten gestoppt und als solches benannt werden. Ziel der Intervention ist die Beendigung

der Grenzverletzung, eine Unterstützung der betroffenen Person und die Einsicht und Verantwortungsübernahme der grenzverletzenden Person.

Die grenzverletzende Person sollte aufgefordert werden, ihr Verhalten zu ändern, sich zu entschuldigen oder zu einer Entschuldigung angeleitet werden. Ein weiterer Schritt kann die gemeinsame Erarbeitung einer Verhaltensalternative sein und die Verabredung von klaren Regeln. Dies ist insbesondere bei Grenzverletzungen unter Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ein wichtiger pädagogischer Auftrag.

Grenzverletzungen von Erwachsenen können in der Regel im Team, in der Gruppe mit kollegialer Unterstützung geklärt werden. Das kollegiale Ansprechen von grenzverletzendem Verhalten, von Überforderungssituationen oder anderem fachlichem Fehlverhalten eröffnet immer die Möglichkeit der Reflexion und einer Verhaltenskorrektur. Es schützt Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene, aber auch die handelnde Person vor sich selbst.

In der jeweiligen Praxis ist die Bewertung einer Grenzverletzung, d. h. das Erkennen der Grenze zwischen Nähe und Distanz, im Team mit der Leitung und dem Träger in einem gemeinsamen Prozess auszuhandeln.

Eine offene, kollegiale Korrektur und eine Leitung, die sich niedrigschwellig beteiligt, um das Gefühl von Petzen und Verrat nicht aufkommen zu lassen, sobald Leitung involviert ist, stärken Mitarbeiter_innen und Betreute.

Führt das kollegiale Ansprechen zu keiner Veränderung, ist die Unterstützung der Leitung notwendig. In ihrer Verantwortung liegt es, gegebenenfalls Regeln oder Strukturen zu schaffen, die diese Grenzverletzungen grundsätzlich verhindern und darüber hinaus einzuschätzen, ob externe Hilfe zur Reflexion und Veränderung des grenzverletzenden Verhaltens notwendig ist. In diesem Zusammenhang sind mögliche arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Ermahnung oder Abmahnung zu überprüfen. Bei diesen Schritten wird die Leitung vom Referat Prävention und Intervention in Zusammenarbeit mit den unabhängigen Ansprechpersonen unterstützt. Gemeinsam wird entschieden, wie die berichteten Grenzverletzungen zu bewerten sind, welche Maßnahmen zu ergreifen sind und wer im individuellen Fall die Intervention und Aufarbeitung ausführt und koordiniert.

Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen können korrigiert werden. Die grenzverletzende Person kann aufgrund der Reaktion der bzw. des Betroffenen, der eigenen Wahrnehmung oder durch eine Rückmeldung von Dritten das eigene Verhalten reflektieren, verändern und sich entschuldigen.

Wenn ein Kind betroffen ist – Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Sexueller Missbrauch und andere Formen von Gewalt stellen eine Kindeswohlgefährdung dar. Besteht eine solche Vermutung bzw. ein Verdacht, ist das weitere Vorgehen durch das **Kinder- und Jugendhilfegesetz** und das Bundeskinder-schutzgesetz geregelt.

Eine Kindeswohlgefährdung kann sich z. B. zeigen durch

- plötzliche Verhaltensänderung eines Mädchens/eines Jungen
- äußere Hinweise auf Vernachlässigung, Verwahrlosung, Misshandlung oder Missbrauch
- Dritte, die über die Gefährdung eines Kindes berichten
- Risikosituationen, die selber wahrgenommen werden

Oftmals beginnt der Verdacht, ein Kind könnte sexuell missbraucht werden, mit einem „komischen“ Gefühl, der Sorge, dass etwas mit dem Kind nicht stimmt.

Nehmen Sie Ihr eigenes Gefühl ernst und sprechen Sie darüber mit einer weiteren Person, die das Kind kennt!

Die erste Konfrontation mit sexuellem Missbrauch kann viele unterschiedliche Gefühle auslösen: Trauer, Ohnmacht, Entsetzen, Wut, Ekel und anderes. Das ist normal! Handeln Sie nicht aus eigener Betroffenheit, sondern schauen Sie immer auf die betroffene Person. Machen Sie keine Versprechungen, die Sie nicht halten können, sonst erleben die Betroffenen einen erneuten Vertrauensbruch.

Mädchen und Jungen, Frauen und Männer, die sexuell missbraucht werden oder wurden, brauchen Menschen, die bereit sind, hinzuschauen und zu handeln. Durch die besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Prävention vor sexualisierter Gewalt rückt auch grenzverletzendes oder sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern und Jugendlichen in den Fokus. Mädchen und Jungen, die von dieser Form der Peergewalt betroffen sind oder diese ausgeübt haben, bedürfen der gleichen Aufmerksamkeit wie die Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Erwachsene. Ein solches Vorkommnis erfordert das gleiche Maß an Intervention und Aufarbeitung.

Handeln bedeutet Hilfe finden

Für gewaltbetroffene Menschen sind ein klares Ansprechen, eine Positionierung zur Verantwortung des Täters und klare Maßnahmen des Schutzes notwendig, um das Geschehene aufarbeiten zu können, Vertrauen aufzubauen und die Ordnung im Sinne von Falsch und Richtig wiederherzustellen. Das gleiche gilt für Opfer geistlichen Missbrauchs.

Die Wünsche der Betroffenen und der durch das Bekanntwerden indirekt Betroffenen sind:

- darüber sprechen zu dürfen
- jemanden zu haben, der Verantwortung übernimmt, Trost spendet und hilft, das Unvorstellbare zu begreifen
- den (Erz-)Bischof oder einen Vertreter vor Ort zu erleben, der sich den Fragen und Sorgen stellt
- Verbindung zu Geistlichen zu haben, die helfen, wieder Vertrauen in die Kirche und Gott zu finden
- Raum für Gespräche zu haben
- Antworten auf ihre Fragen zu finden
- Täterstrategien und Manipulationen zu erkennen
- Stabilisierung
- Maßnahmen, die zukünftigen Schutz gewährleisten und Vertrauen wiederherstellen

Mit Blick auf Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene als Opfer: Was bedeutet für sie und ihre Bezugspersonen Hilfe finden? Was bedeutet Hilfe finden für Teams, Kollegen oder Mitglieder von Pfarreien, die mit Täter_innen konfrontiert wurden?

Für Betroffene bedeutet Hilfe finden:

- zu erleben, dass ihnen geglaubt wird
- den Täter klar benennen zu können
- eine Bestätigung ihrer Wahrnehmung zu erfahren
- Sicherheit und Schutz zu erfahren
- zuverlässige Bezugspersonen an ihrer Seite zu haben
- zu erfahren, dass sie keine Schuld haben
- Akzeptanz zu erleben, wenn sie ambivalente Gefühle äußern oder das Bedürfnis haben, zu schweigen
- Selbstwirksamkeit zu erleben
- im Umgang mit Gefühlen und Fragen unterstützt zu werden, Alltag leben zu können

Für Eltern und andere Bezugspersonen bedeutet Hilfe finden:

- ernst genommen zu werden
- Raum für Fragen, Gefühle und Ängste zu bekommen
- Den Umgang mit Wut und Hass zu erlernen
- Aufklärung über Folgen sexueller Gewalt und Opferschutzfaktoren
- Aufklärung über Täterstrategien
- Vermittlung adäquater Hilfen

- Stabilisierung
- Unterstützung, Begleitung nach ihren Bedürfnissen

Für Teams und Kollegien bedeutet Hilfe finden:

- Unterstützung durch Leitung und Träger
- Einbeziehung einer Leitungskraft, die Sicherheit und Vertrauen ausstrahlt
- Vorstellen und Beraten eines Handlungsplans
- Beratung, Supervision und Begleitung durch externe Fachkräfte
- fachliche Begleitung bei den Gesprächen mit Kindern, Jugendlichen, Schutz-
befohlenen, Eltern, Behörden und der Öffentlichkeit
- eine klare Aufgabenzuordnung
- institutionelle und persönliche Ressourcen
- Zurückfinden in den Alltag
- Angebot der geistlichen Begleitung
- Seelsorge

Für die Mitglieder der Pfarreien/Pastoralen Räume bedeutet Hilfe finden:

- Wenn Mitglieder einer Pfarrei, Menschen in Pastoralen Räumen erfahren, dass ein Geistlicher Täter geworden ist, löst das eine Krise aus. Zweifel an der Aussage, Unglauben, Schuldzuweisungen oder Verlust des Glaubens und des Vertrauens in die Kirche können Folgen dieser Krise sein.
- Wenn Sie als hauptamtlich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätige Person den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung haben, nehmen Sie Ihre Sorge ernst.
- Bleiben Sie ruhig.
- Besprechen Sie Ihre Sorge mit einer Person Ihres Vertrauens.
- Schätzen Sie gemeinsam und mit Unterstützung durch Kinderschutzfachkräfte, Fachberatungsstellen oder durch eine anonymisierte Falldarstellung beim Jugendamt die Risikosituation ein. Alle Entscheidungen, die das weitere Vorgehen betreffen, sind mit einer Leitungskraft oder dem Referat Prävention und Intervention/der Stabsstelle Kindertagesstätten/der Abteilung Schule und Hochschule in gemeinsamer Abstimmung zu besprechen.

Leitung in Verantwortung

Jede Leitung von Einrichtungen und Diensten katholischer Träger sowie Pfarrgemeinden im Erzbistum Hamburg hat die Verantwortung für die Einleitung und Einhaltung des Verfahrensablaufes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Alle Verfahrensabläufe sehen vor, dass die Leitung bzw. die Trägerverantwortlichen zu einem frühen Zeitpunkt über auffällige Beobachtungen und/oder Äußerungen informiert werden müssen. Ihre Aufgabe ist es dann, externe fachliche Beratung hinzuzuziehen. Es ist ihre zentrale Aufgabe, für Mitarbeiter_innen und Mitarbeiter, Sorgeberechtigte und externe Fachkräfte ansprechbar zu sein.

Alle Leitungs- und Trägerverantwortlichen im Erzbistum Hamburg sind daher verpflichtet, bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Priester, Diakone oder Mitarbeiter_innen die unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums zu informieren.

In diesen Fällen wird die Leitung anschließend vom Referat Prävention und Intervention bei der Steuerung des weiteren Prozesses fachkompetent unterstützt.

Die Leitungskraft übernimmt – in Abstimmung mit der unabhängigen Ansprechperson und den Trägerverantwortlichen – bei einem Verdacht gegen Mitarbeiter_innen die Fallverantwortung.

Handelt es sich bei dem Beschuldigten um einen Geistlichen, liegt die Fallverantwortung beim Erzbischof bzw. durch Delegation bei einer von ihm benannten Person, z. B. dem Personalreferenten, der mit den unabhängigen Ansprechpersonen für Fragen des sexuellen Missbrauchs die notwendigen Schritte einleitet.

Im Fall eines sexuellen Missbrauchs in Einrichtungen oder Diensten katholischer Träger sowie Pfarrgemeinden ist die Leitungskraft auch Betroffene einer institutionellen Krise. Im Erzbistum Hamburg bekommt jede Leitungskraft in dieser Situation fachliche externe Unterstützung.

Der Schutzauftrag der Leitung sieht vor, auch bei einer Beschuldigung von Mitarbeiter_innen für eine Trennung der von sexualisierter Gewalt Betroffenen und der/dem mutmaßlichen Täter/in zu sorgen.

Diese Verantwortung kann ihr jedoch im Fall vermuteter sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter_innen nicht allein übertragen werden.

Wenn die/der direkte Vorgesetzte selbst beschuldigt wird oder wenn sie/er ihrem/seinem Schutzauftrag nicht gerecht wird, sind die nächsthöhere Leitungsebene und die unabhängigen Ansprechpersonen im Erzbistum Hamburg zu informieren.

Grundsätzliche Leitungsaufgabe ist die Einschaltung der für die Einrichtung zuständigen Aufsichtsbehörden (Heimaufsicht, Trägersaufsicht) und die Information von Eltern und Sorgeberechtigten.

Jedes sexualisierte Fehlverhalten muss konsequent benannt, verfolgt und dokumentiert werden. Sexuelle Übergriffe und andere Formen sexualisierter Gewalt durch Betreuungs- und Bezugspersonen, unabhängig davon, ob diese ehrenamtlich oder hauptamtlich arbeiten, sind immer ein Missbrauch von Vertrauen und Macht.

Was das bedeutet für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Einrichtungen des Erzbistums Hamburg arbeiten

Das Vorgehen ist durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Bundeskinderschutzgesetz geregelt. Jede Einrichtung hat bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung entsprechend der einrichtungsinternen Handlungsleitfäden (SGB § 8a Vereinbarung) zu handeln und alles zu dokumentieren. Das gilt auch für die offene Kinder- und Jugendarbeit und in der Katechese in den Pfarreien/Pastoralen Räumen.

Darüber hinaus regelt der § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (KKG) für beruflich mit Kindern und Jugendlichen Tätige die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung.

Wenn Sie in der Seelsorge tätig sind, sollten Sie vor einem Gespräch, in dem es um den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs geht, immer darauf hinweisen, dass dieses Gespräch nicht im Rahmen der Seelsorge bzw. im Rahmen eines Beichtgesprächs stattfindet. Die damit verbundenen Schweigepflichten würden sonst verhindern, dass Sie bei einer Kindeswohlgefährdung oder akuter Gefahr aktiv werden könnten. Bitte klären Sie Ihre Gesprächspartner/innen über diesen Sachverhalt auf.

Generelle Pflichten beim Erkennen einer Kindeswohlgefährdung (mit oder ohne Gerichtsverfahren) sind:

- Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- kollegiale Beratung – eventuell unter Hinzuziehung einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft
- Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten (falls dadurch nicht der Schutz eines Kindes infrage gestellt wird)
- Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe oder eigenes Angebot von Hilfe
- wenn Personensorgeberechtigte diese Hilfe nicht annehmen: Information des Jugendamts
- Dokumentation des gesamten Vorgangs

Was das bedeutet für die Arbeit in den Pfarreien, Pastoralen Räumen

- Wenn Sie als hauptamtlich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätige Person den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung haben, nehmen Sie Ihre Sorge ernst.

- Bleiben Sie ruhig.
- Besprechen Sie Ihre Sorge mit einer Person Ihres Vertrauens.
- Schätzen Sie gemeinsam und mit Unterstützung durch Kinderschutzfachkräfte, Fachberatungsstellen oder durch eine anonymisierte Falldarstellung beim Jugendamt die Risikosituation ein. Alle Entscheidungen, die das weitere Vorgehen betreffen, sind mit einer Leitungskraft oder auch der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg/der Stabsstelle Kindertagesstätten/der Abteilung Schule und Hochschule in gemeinsamer Abstimmung zu besprechen.
- Dokumentieren Sie die Abläufe der Gespräche.

Für die katholischen Kindertagesstätten finden Sie hierzu detaillierte Informationen in den „Handlungsempfehlungen für Träger von Kindertageseinrichtungen. Verfahrensabläufe zum Umgang mit Beschwerden von Eltern, Kindern und/oder Mitarbeitern“.

Kindeswohlgefährdung – Der Auftrag des Jugendamtes

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Auszug aus § 8a Abs. 1 SGB VIII

Das Jugendamt erfüllt das staatliche Wächteramt, d. h., es hat die gesetzliche Aufgabe, Mädchen und Jungen vor einer Kindeswohlgefährdung zu schützen. Grundsätzlich berät das Jugendamt zunächst betroffene Kinder und Jugendliche, ebenso wie ihre Eltern und andere Vertrauenspersonen eines Kindes. Mädchen und Jungen haben das Recht, sich ohne Information der Eltern beraten zu lassen.

- Jugendämter sind nicht verpflichtet, einen Missbrauchsverdacht an die Polizei oder an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Insbesondere bei innerfamiliärem Missbrauch ist das Jugendamt die entscheidende Stelle, die dafür sorgen kann, Gefahren für das betroffene Kind zu reduzieren. Die Aussetzung eines Umgangskontaktes, die Einschränkung des Sorgerechtes oder auch die Fremdunterbringung wird bei Bedarf vom Jugendamt beim zuständigen Familiengericht beantragt. Seinem Auftrag entsprechend muss das Jugendamt immer alle Familienmitglieder im Blick haben. Das Jugendamt spricht mit allen, ob Opfer oder beschuldigtes Familienmitglied. Da Täter in der Regel keine Einsicht in ihr schädigendes Verhalten haben, ist es absolut notwendig,

vor einer Konfrontation des Beschuldigten mit den Vorwürfen für den Schutz des betroffenen Kindes/der bzw. des Jugendlichen zu sorgen.

- Haben sexuelle Übergriffe durch Geschwister stattgefunden, kann das Jugendamt Hilfen für alle Kinder anbieten oder eine Fremdunterbringung des übergriffigen Kindes/der bzw. des Jugendlichen in Absprache mit den Eltern veranlassen.
- Aber auch Gespräche und die Vermittlung von Beratungs- und Betreuungsangeboten gehören zu den Aufgaben des Jugendamtes (SGB VIII § 28 Erziehungsberatung, § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer oder § 31 sozialpädagogische Familienhilfe).
- Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, Mädchen und Jungen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung, auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch der Eltern, nach einer Meldung auf eine Kindeswohlgefährdung durch die Polizei oder durch pädagogische Fachkräfte in Obhut zu nehmen. Nach einer Inobhutnahme werden die Situationen, die dazu geführt haben, mit den Betroffenen besprochen und, wenn möglich, gelöst. Jede Inobhutnahme von mehr als 48 Stunden muss familiengerichtlich bestätigt werden.

Wenn erwachsene Schutzbefohlene betroffen sind

Mitarbeiter/innen, die vermuten, eine hilfe- und/oder schutzbedürftige Person könnte sexualisierte Gewalt erfahren oder geistlichem Missbrauch unterliegen, müssen diese Sorge ernst nehmen und sich an eine Leitungskraft wenden. In diesem Fall kann eine besondere Herausforderung entstehen, da potenzielle Opfer aufgrund ihrer gesundheitlichen, kognitiven oder sprachlichen Situation möglicherweise nicht in der Lage sind, konkrete Aussagen zu machen. Gerade ihnen muss erhöhte Aufmerksamkeit und besonderer Schutz gelten.

Auf der persönlichen Ebene löst die Sorge, eine anvertraute Person könnte sexuell missbraucht werden, Betroffenheit aus und wirft Fragen auf: „Was soll ich jetzt tun?“, „Was ist passiert?“, „Wie werden die Eltern/die Sorgeberechtigten reagieren?“, „Ich muss mit ihnen reden, aber schade ich dann der/dem erwachsenen Schutzbefohlenen?“, „An wen kann ich mich wenden?“, „Muss ich die Polizei einschalten?“

Der Wunsch, zu helfen, steht oftmals im Gegensatz zu dem Wunsch der Betroffenen, das Erzählte vertraulich zu behandeln. Manchmal machen auch verunsichernde oder vage Andeutungen ein Handeln schwer.

Bleiben Sie nicht allein. Jeder hat ein Recht auf Hilfe!

Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Sexueller Missbrauch von Kindern ist nach dem Strafgesetzbuch ein Officialdelikt, das heißt, wer von einem sexuellen Missbrauch erfährt oder einen diesbezüglichen

Verdacht hat, ist nicht dazu verpflichtet, Anzeige zu erstatten. Polizei und Staatsanwalt hingegen müssen ein Ermittlungsverfahren einleiten, wenn sie auf irgendeine Weise Kenntnis davon erhalten. Zum Schutz des Kindes können vor allem auch vormundschafts- oder familiengerichtliche Verfahren in Gang gebracht werden. Die vom Bundesministerium für Justiz (BMJ) formulierten Leitlinien zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden fordern dazu auf, Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch in einer Institution möglichst schnell an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben.

Tatsächliche Anhaltspunkte für einen Missbrauchsverdacht können Aussagen von Personen über eigene Wahrnehmungen, aber auch Aussagen über Wahrnehmungen Dritter sein. Auch anonyme Hinweise können tatsächliche Anhaltspunkte für eine Ermittlung beinhalten. Der Grundsatz, dass die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind, bedeutet nicht, sämtliche Informationen über Verdachtsfälle ohne eigene Bewertung weiterzuleiten.

Laut der im Erzbistum Hamburg gültigen Verfahrensordnung muss eine der unabhängigen Ansprechpersonen für Fragen zum sexuellen Missbrauch durch Priester und andere Mitarbeiter_innen kirchlicher Einrichtungen über alle Verdachtsfälle durch Mitarbeitende informiert werden.

Unter Hinzuziehung externer Fachkräfte schätzt die Leitungskraft die geschilderte Situation ein und überprüft, ob Anschuldigungen plausibel sind (Plausibilitätskontrolle). In einem gemeinsamen Gespräch mit den unabhängigen Ansprechpersonen werden dann alle weiteren notwendigen Schritte besprochen und Verabredungen getroffen.

Die Prüfung, ob ein Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) vorliegt, der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens begründet, obliegt der Staatsanwaltschaft. Von dem Grundsatz des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden darf nur in folgenden Fällen abgewichen werden:

- Das Leben bzw. die Gesundheit des Opfers muss geschützt werden (Leitlinie 4 a). Das bedeutet, dass die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen könnte. Eine Einschätzung dieses Ausnahmefalls darf nicht durch die involvierte Institution allein festgestellt werden, sondern nur mit externer Fachberatung.
- Das Opfer lehnt die Strafverfolgung ab (Leitlinie 4 b). Der Wille des Opfers oder der Erziehungsberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen.
- Die verdächtige Person ist jugendlich und hat sich nur einer geringen Übertretung strafbar gemacht (Leitlinie 4 d). Von einer Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden kann abgesehen werden, wenn durch erzieherische und/oder

therapeutische Maßnahmen sowie durch Schutz und Betreuung des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder weitere Übergriffe ausgeschlossen werden können.

- Grundsätzlich sind alle Gespräche in der Folge eines Übergriffs unter Angabe der Namen aller Beteiligten zu dokumentieren. Im Fall einer Strafanzeige muss im Sinne des Opferschutzes immer dafür gesorgt werden, dass die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen durch Beratungsstellen beraten werden und durch Juristinnen oder Juristen im Rahmen einer Nebenklage anwaltlich vertreten werden.

6.2. Ansprechpersonen zur Meldung von Grenzverletzungen, dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung

In der Pfarrei Heilige Edith Stein:

Daniela Frese-Ihde, Verwaltungskordinatorin im Pfarramt Ludwigslust
Telefon: 03874-21613 E-Mail: pfarrbuero@pfarrei-edith-stein.de

Markus Keller, Dipl. Sozialpädagoge, Caritas Beratungsstelle Hagenow
Telefon: 01520 452 9614 markus.keller@caritas-im-norden.de

Erzbistum Hamburg:

Präventionsbeauftragte des Erzbistums Hamburg

Monika Stein

Telefon: 040 248 77 462 oder 0163 248 77 43

Email: praeventionsbeauftragter@erzbistum-hamburg.de
monika.stein@erzbistum-hamburg.de

Am Mariendom 4
20099 Hamburg

Extern:

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Schwerin, Arsenalstraße 15, 19053 Schwerin, Tel. 0385 5557352, FAX 0385 5557358

Kinderschutzhotline: Tel.: 0800 14 14 007

Polizeidienststelle in Ludwigslust, Tel.: 03874 4110 bzw. die 110, oder Leitstelle Schwerin, Tel.: 0385 50000

Fachdienst Jugend des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachgebietsleitung sozialpädagogischer Dienst, Frau Schulz, Tel. 03871 722-5106, FAX 03871 722-77-5106, E-Mail: n.schulz@kreis-lup.de

6.3. Rehabilitation und nachhaltige Aufarbeitung

Rehabilitation – zum Umgang mit fälschlichen Beschuldigungen

Der Verdacht auf sexualisierte Gewalt löst eine Vielzahl heftiger Emotionen und Verunsicherung aus. Ein Verdacht muss immer ernst genommen und überprüft werden. Sollte sich der Verdacht als eine fälschliche Beschuldigung herausstellen, beginnt das Rehabilitationsverfahren. Davon unberührt bleibt das Prinzip des Ansprechens und Öffnens des Themas im Team und der sorgfältigen Klärung, was zu dieser Beschuldigung geführt hat.

Die „Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen und zum weiteren Vorgehen“ vom 1. Juli 2015 stellt in § 10 Anhörung der beschuldigten Person fest:

„Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher, unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.“

Das bedeutet, dass alle Maßnahmen zum Schutz des/der möglichen Opfers ergriffen werden müssen, wie z. B. eine Freistellung der beschuldigten Person. Bis zur Klärung der Beschuldigung besteht die Unschuldsvermutung. Sprachlich verpflichtet dies zu einer sorgfältigen Verwendung der Begriffe „Beschuldigter“ und „Täter“. Der Begriff „beschuldigte Person“ impliziert, dass es auch eine fälschliche Beschuldigung geben kann und der Verdacht oder die erhobenen Vorwürfe falsch sein können. Eine fälschliche Beschuldigung ist für die beschuldigte Person, ihr privates und institutionelles Umfeld eine hohe Belastung und eine krisenhafte Erfahrung.

Die Rehabilitation einer beschuldigten Person ist immer Aufgabe des Trägers und der zuständigen Leitung. Jede Einrichtung wird dabei vom Referat Prävention und Intervention im Erzbistum Hamburg unterstützt.

7. Orte Kirchlichen Lebens und Institutionelles Schutzkonzept

Die Orte kirchlichen Lebens in der Pfarrei verfügen über eigene Schutzkonzepte, die auch ein sexualpädagogisches Konzept enthalten.

8. Qualitätssicherung

Eine Fortschreibung und Anpassung des institutionellen Schutzkonzeptes an Veränderungen ist regelmäßig notwendig, um die Qualität des institutionellen Schutzkonzeptes zu sichern.

Die benannte Ansprechperson behält dieses jährlich im Blick und erhält Unterstützung durch den Kirchenvorstand und die Gemeindeteams.

Für die Überarbeitung kann auch eine neue Arbeitsgruppe einberufen werden.

Sollte ein Vorfall sexualisierter Gewalt oder geistigen Missbrauchs auftreten wird das Schutzkonzept sofort überprüft und falls notwendig, um weitere Schutzmaßnahmen aktualisiert.

Quellen:

Siehe unter <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/>

Siehe unter <https://www.buzer.de/gesetz/10033/index.htm>

Siehe unter www.praevention-erzbistum-hamburg.de/downloads/

Siehe unter <https://www.erzbistum-ham->

burg.de/ebhh/pdf/Abteilung_Recht/Praevention/PraevO_201802.pdf?m=1521630241

Siehe unter <https://www.erzbistum-ham->

burg.de/ebhh/pdf/Abteilung_Recht/Praevention/Instruktionen_201802.pdf?m=1521630327

Siehe unter https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2018/02/01_EignungsvoraussetzungenG.pdf

Siehe unter <https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2015/10/Selbstverpflichtungserklaerung.pdf>

Siehe unter <https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2015/10/ErgaenzendeSelbstauskunft.pdf>

Siehe unter <https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2015/10/Erklaerung-Ehrenamtliche.pdf>

Vgl. § 3 Absatz 2 GNbE, §4 PräVO

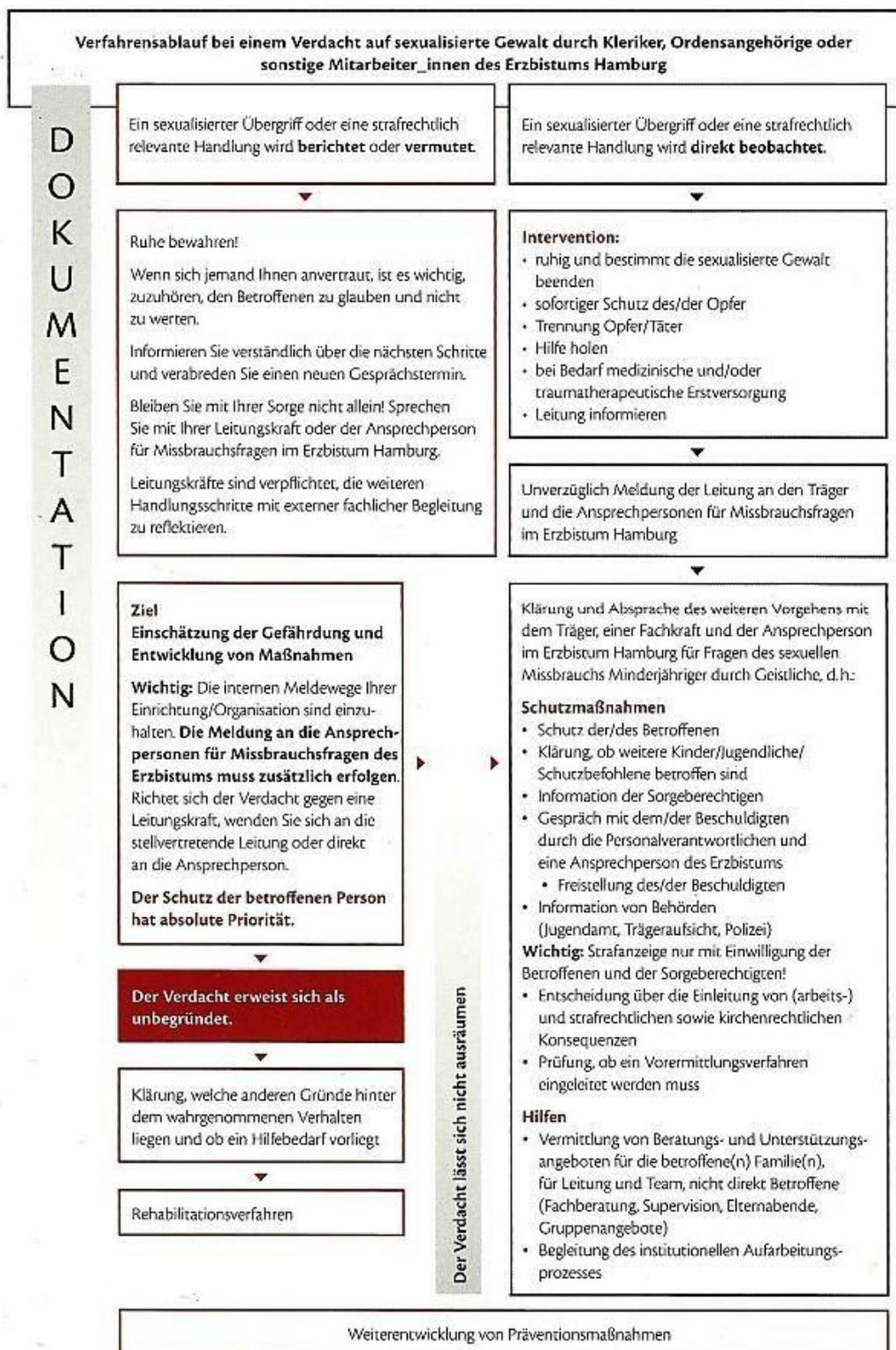
Siehe unter „Arbeitshilfe Hinsehen-Handeln-Schützen; Prävention im Erzbistum Hamburg“

Siehe unter www.dbk.de

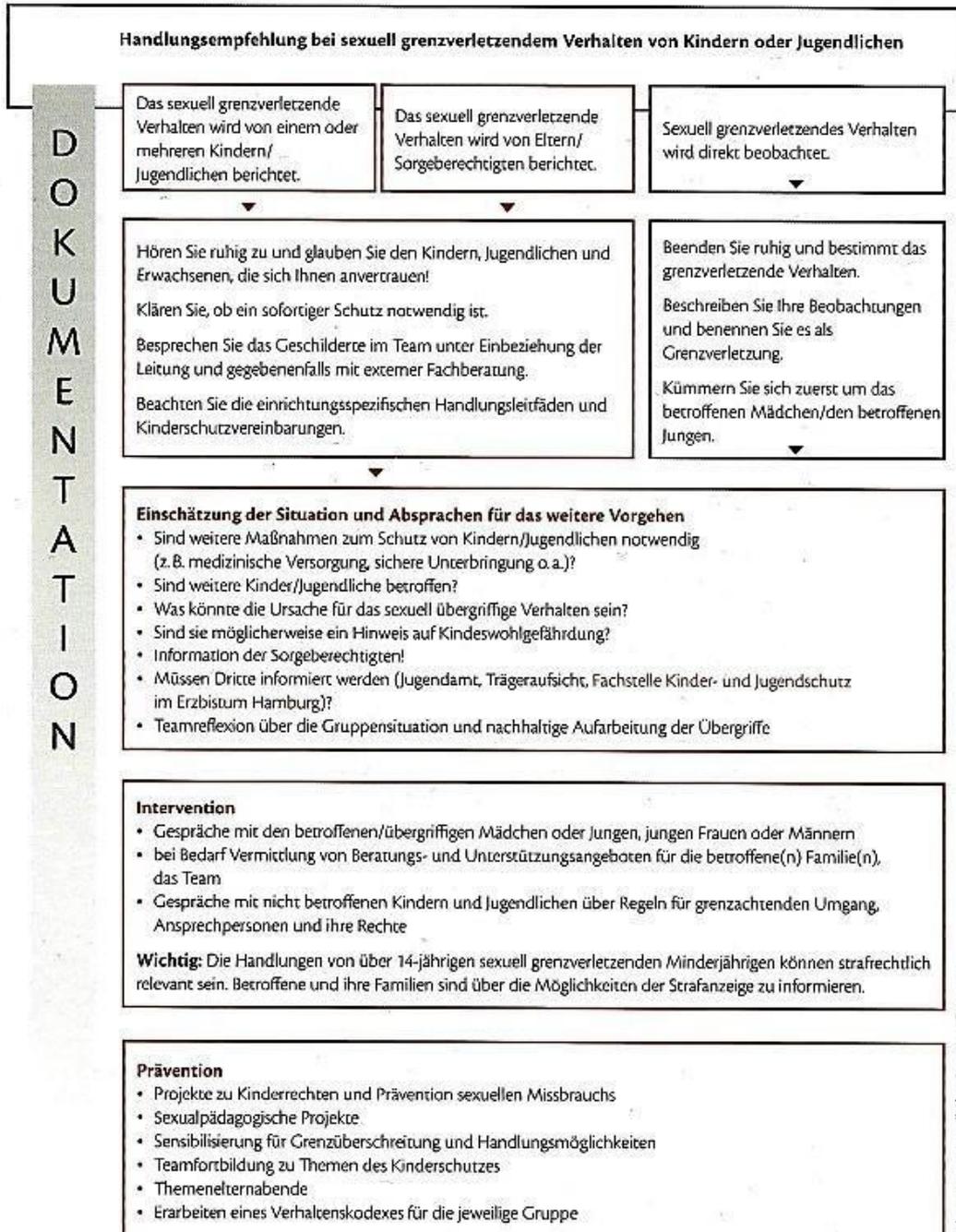
Anhang

1.6 Verfahrensablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter

Im Erzbistum Hamburg gilt bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter_innen des Erzbistums Hamburg nachfolgender Verfahrensweg:



3.3 Handlungsempfehlungen bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern und Jugendlichen



© Carmen Keiger-Ladleit und Mary Halbay-Witze

**Instruktionen des Generalvikars gemäß § 3 Abs. 2
der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und
erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO)**

Vom 8. Februar 2018

(Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 6, Art. 76, S. 84 ff., v. 15. Juni 2012),
geändert am 20.3.2014 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 5, Art. 69, S.
83, v. 15. Mai 2014), zuletzt geändert am 8.2.2018 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum
Hamburg, 24. Jg., Nr. 2, Art. 31, S. 61 f., v. 22. Februar 2018)

- Amtliche Lesefassung -

Folgende Verhaltensregeln werden hiermit gemäß Can. 34 § 1 letzter Halbsatz Codex Iuris Canonici in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (Schutzpersonen) für die von dieser Ordnung verpflichteten Personen (Bezugspersonen) aufgestellt:

Allgemeine Grundhaltung

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Schutzpersonen) ist offene und zugleich behutsame Beziehungsarbeit, zu deren Gestaltung ein ausgewogenes und sensibles Verhältnis von Nähe und Distanz gehört, insbesondere aufmerksam zu sein und ihnen die Möglichkeit zu geben, das Näheverhältnis selbst bestimmen zu können. Zur Verantwortung der jeweiligen Bezugsperson gehört es, das Nähe-Distanz-Verhältnis regelmäßig zu reflektieren, um es angemessen gestalten zu können. Die folgenden Verhaltensregeln sollen ein pädagogisch adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz und einen respektvollen Umgang zwischen Bezugspersonen und Schutzpersonen gewährleisten und damit zu einem achtsamen Umgang miteinander beitragen.

1. Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- 1.1 Einzelgespräche sollen in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.
- 1.2 Eine herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehung zwischen Bezugs- und Schutzpersonen darf es nicht geben.
- 1.3 Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Schutzpersonen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- 1.4 Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und im Zweifelsfall Zurückhaltung sind geboten.

2. Interaktion, Kommunikation

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

3. Veranstaltungen und Reisen

- 3.1 Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen beiderlei Geschlechts begleitet werden.
- 3.2 Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den Erwachsenen und jugendlichen Bezugspersonen getrennte Schlafmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Zulassungsfähige Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Maßnahme zu klären.

4. Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

In Schlaf- oder Sanitärräumen oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige verweilende Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu vermeiden. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

5. Wahrung der Intimsphäre

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.¹ Das Beobachten oder Fotografieren von Schutzpersonen hierbei sowie beim An- oder Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild unberührt.

6. Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- 6.1 Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung ebenso untersagt wie jede Art von Disziplinierung oder Aufrechterhaltung gebotener Ordnung in solcher Weise. Das geltende Recht ist zu beachten.
- 6.2 Einwilligungen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung sind unbeachtlich, für sogenannte Mutproben gilt Nr. 6.1 Satz 1 auch dann, wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

¹ Hinweis: Die Hilfestellung gegenüber Schutzpersonen im Bereich von Ganzkörperpflege ist von der allgemeinen Aufsichtspflicht nicht mehr umfasst.

7. Pädagogisches Arbeitsmaterial

Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

8. Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

- 8.1 Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, insbesondere das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum sonstigen Verhalten von Bezugspersonen gehört insbesondere:
- a) kein Besuch insbesondere Minderjähriger von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z. B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der so genannten Rotlichtszene,
 - b) kein Erwerb oder Besitz, keine Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen,
 - c) kein Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige; diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden.
- 8.2 Die Nutzung von Internetforen sowie von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten.
- 8.3 Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

9. Inkrafttreten

Die vorstehenden Verhaltensinstruktionen treten am 18. Juni 2012 in Kraft. Sie werden spätestens zum 31. Dezember 2020 überprüft.

Hamburg, den 8. Februar 2018

L.S.

Ansgar Thim
Generalvikar

Selbstverpflichtungserklärung

gemäß § 3 Abs.3 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbeholdenen im Erzbistum Hamburg (PrävO)

In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbeholdenen im Erzbistum Hamburg wird diesen ein religiöser und sozialer Lebens- und Lernort geboten. Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen werden gestärkt, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Persönlichkeit zu entfalten, sich mit ihren Stärken und Schwächen in Gemeinschaft einzubringen, eigene Grenzen zu erfahren und sich selbstbewusst zu artikulieren. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbeholdene werden ermutigt, Verantwortung in Kirche, Politik und Gesellschaft wahrzunehmen und sie werden auf ihrem Weg begleitet, diese aktiv mit zu gestalten. Im Erzbistum Hamburg wird entschieden dafür eingetreten, Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen sowie erwachsene Schutzbeholdene vor Gefährdungen zu schützen.

Vor diesem Hintergrund gebe ich hiermit folgende Selbstverpflichtungserklärung ab:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit und mein Engagement für und mit Kindern und Jugendlichen in der Erzdiözese Hamburg sind von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen und mir selbst respektiere ich. Dies bezieht sich in besonderer Weise auf die Intimsphäre und persönliche Grenzen der Scham von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbeholdenen.
4. Ich beziehe gegen jedes diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Mobiltelefon und Internet.
5. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbeholdenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen Konsequenzen für meine Engagement oder meine Arbeit gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

7. Ich achte auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und bilde mir kritisch ein Urteil. Dabei verharmlose ich weder noch übertreibe ich. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme diese In Anspruch.

8. Ich habe mich im Rahmen einer Schulung mit dem*) Thema Kinderschutz und Prävention von sexueller Gewalt auseinandergesetzt und darüber *) informiert. Zudem habe ich die geltenden Instruktionen des Generalvikars des Erzbistums Hamburg gemäß § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) zur Kenntnis genommen und werde diese beachten.

9. Ich bin auf § 3 Abs. 3 Satz 2 PrävO nochmals hingewiesen worden.¹

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben)

*) Die Worte „mit dem“ und „darüber“ sind im Rahmen einer redaktionellen Änderung vom 08.08.2012 eingefügt worden.

¹ § 3 Abs. 3 Satz 2 PrävO lautet: „Für den Fall, dass wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexueller Gewalt ein Ermittlungsverfahren gegen eine nach dieser Ordnung verpflichtete Person eingeleitet wird, ist diese verpflichtet, dies mit ihrem Dienstvorgesetzten oder der Person, die sie zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.“ Hinweis: Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Gewalt sind jene gemäß §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB.

Ergänzende Selbstauskunftserklärung

gemäß § 2 Abs.4 des Gesetzes über den Nachweis besonderer
Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen
Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

(Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich in Ergänzung zu dem mir vorgelegten erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Strafbestände der §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuch (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Erklärung

für ehrenamtlich tätige Personen

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

(Rechtsträger)

Gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg erkläre ich hiermit als Ehrenamtliche/r im Erzbistum Hamburg in der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, dass ich nicht wegen eines der Strafbestände der §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

(Ort, Datum, Unterschrift)